

Marktüberwachungskonzept im Bereich energieverbrauchsrelevante Produkte in 2014

1. Grundlage des Marktüberwachungskonzeptes

Entsprechend Kapitel III der Verordnung (EG Nr. 765/2008) über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten sowie gemäß § 7 EVPG (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz) und § 6 EnVKG (Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen) müssen die Marktüberwachungsbehörden durch angemessene Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale anhand von Unterlagen oder durch physikalische Kontrollen und Laborprüfungen kontrollieren.

2. Organisation

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 28.07.2009 ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, die Energieverbrauchshöchstwertverordnung, die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung zuständig.

Es ist beabsichtigt im Laufe des Jahres 2014 die Bekanntmachung an die aktuellen Rechtsänderungen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz) anzupassen

Aufgrund der Zuständigkeit ist die Organisation, z. B. in den Bereichen Ablauforganisation, Verfahrensanweisungen, Schulungen (z. B. ICSMS [Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem], Ablauf, Messgerät) und Internetauftritt fortzuschreiben.

Für den Bereich der Marktaufsicht bei energieverbrauchsrelevanten Produkten sind in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bisher 2 Stellen bewilligt und besetzt worden.

3. Umfang der Marktkontrollen

Für die aktive Marktüberwachung erfolgt die Überwachung der Anforderungen vorrangig bei Händlern (einschl. Handwerksbetrieben mit Ausstellung) und ggf. bei Herstellern und Importeuren.

Die Details der geplanten aktiven Marktüberwachungsaktionen sind der Anlage 1 (Marktüberwachungsprogramm EVPG 2014) zu entnehmen.

Alle Produktprüfungen im Rahmen des EVPG werden einer formalen Prüfung, d. h. Sichtprüfung der Verpackung, der Gebrauchsanweisung/Beipackzettel, Konformitätserklärung sowie einer technischen Überschlagsmessung durchgeführt. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das EVPG, so erfolgen weitergehende Produktprüfungen durch eine zugelassene Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle.

Kennzeichnungsprüfungen im Rahmen des EnVKG werden vor „Ort“ (Handel, Handwerksbetrieb bzw. in Printmedien oder Internet) durchgeführt.

4. Fremd- und eigeninitiierte Marktkontrollen (reaktiv und aktiv)

Die fremdinitiierten Marktkontrollen sind reaktiv u. a. aufgrund von Mängelmeldungen anderer Marktüberwachungsbehörden (v.a. über das ICSMS-System), im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Lande Bremen (s.a. Anlage 2) oder von Verbraucherbeschwerden durchzuführen.

Um eigenständig auf das Marktgeschehen reagieren zu können, hat die Gewerbeaufsicht die Möglichkeit, aktiv eigeninitiierte Marktüberwachungen durchzuführen.

5. Zusammenarbeit mit dem Zoll

Angestrebt wird die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (s.a. Anlage 2) hinaus. Die Warenströme in den bremischen Häfen werden hinterfragt, ob eine deutschlandweite Anlandung von Produkten, wie z. B. Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht oder Netzteile, erfolgt. Falls es der Fall sein sollte, werden Schwerpunkte in diesem Bereich gelegt und z.B. die Kennzeichnung dieser Lampen überprüft.

6. Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern

Die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und den niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämtern wird angestrebt, um z. B. an den niedersächsischen Qualitätszirkeln und wechselseitig an Fortbildungen teilnehmen zu können. Des Weiteren werden von hier die Möglichkeiten geprüft, ggf. Aufträge hinsichtlich Produkttests an die Prüfstellen anderer Bundesländer, insbesondere Niedersachsens zu vergeben.

7. Zusammenarbeit mit der Marktüberwachung im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und im Bereich des Vollzuges des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Der Vollzug beider Rechtsgebiete zielt ebenfalls auf Produkte, die nicht rechtskonform sind. Dies sind in der Regel unterschiedliche Produktgruppen, so dass sich

derzeit nur eingeschränkte Synergieeffekte ergeben. Nichtsdestotrotz findet zwischen beiden Bereichen ein regelmäßiger Informationsaustausch über zu überprüfende Produkte statt, um Synergieeffekte zu erkennen und zu nutzen.

Ein weiterer Synergieeffekt ergibt sich aus eigen- und fremdinitiierten Prüfungen auf der Grundlage des Vollzuges von ProdSG bzw. ElektroG, da diese Produkte ggf. auch nach EVPG und EnVKG überprüft werden können. Voraussetzung für eine Prüfung nach EVPG bzw. EnVKG ist dann, dass eine Verordnung für das Produkt erlassen worden ist.

Auch können Erfahrungen aus der Überwachung von Internethändlern aus dem Bereich ProdSG hier genutzt werden.

8. Checklisten

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Marktkontrollen sicherzustellen, sollten für Produktüberprüfungen nach EVPG Checklisten genutzt werden.

9. Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Ergebnisse wird im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen berichtet.

10. Termine

Der Abschluss der Marktkontrollen wird bis zum 12.12.2014 angestrebt.

Rüdiger Wedell / Carsten Witt, 03. April 2014

Anlage 1

Marktüberwachungsprogramm [aktiv] energieverbrauchsrelevante Produkte 2014

Überblick über die Aufgaben nach den Rechtsgrundlagen: EVPG mit den Durchführungsverordnungen, Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz mit Durchführungsverordnungen

EVPG

Bei den ausgewählten Netzteilen wird darauf geachtet, dass sie auch bei Bedarf nach ProdSG geprüft werden, um so Synergieeffekte zu nutzen, wie z. B. geringerer Aufwand bei der Produktentnahme und Rückgabe. Somit können bei der Marktüberwachung Kosten reduziert werden.

EnVKG

Es werden Produkte überprüft, die in den Anwendungsbereich von ausgewählten Verordnungen zum EnVKG fallen. Hierbei wurden Verordnungen ausgewählt, die entweder relativ neu (z.B. Staubsauger) oder bisher noch nicht ausgewählt worden sind (z.B. Reifen). Die Kennzeichnung von Fernsehgeräte wurde bisher nur in Bremen überprüft.

Des Weiteren werden Kontrollen erstmals nicht nur im Einzelhandel sondern auch in Handwerksbetrieben mit Ausstellung durchgeführt.

Im Jahr 2014 geplante aktive Vollzugstätigkeiten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte

Produkt	Anzahl	Prüfung	Überprüfungsort; Bemerkung
Externe Netzteile	5 Produkte	Ökodesign nach VO(EG) 278/2009	auch aus dem Internet; Vorprüfung im Amt
PKW-Reifen; PKW-Kenn- zeichnung	40 Einzelhänd- ler für Rei- fen; 10 Au- tohändler, davon 5 einschl. Rei- fenangebot	PKW-Reifen: Kennzeich- nung nach VO (EG) 1222/2009; PKW: Kenn- zeichnung, Aushang, Leit- faden, Zeitung)	
Fernsehgeräte	10 Einzelhänd- ler	Kennzeich- nung nach VO (EU) 1062/2010 sowie formale Anforderungen an Ökodesign nach VO (EG) 642/2009	beschränkt auf Bremerhaven
Staubsauger	30 Einzelhänd- ler	Kennzeich- nung nach VO (EU) 655/2013 so- wie formale Anforderungen an Ökodesign	zusätzlich Print- medien und In- ternetvertrieb

		nach VO (EU) 666/2013	
Heizkessel und Kombiboiler	5 Handwerks- betriebe mit Ausstellung für Verbrau- cher	Kennzeich- nung nach VO (EU) 811/2013 sowie formale Anforderungen an Ökodesign nach VO (EU) 813/2013	Ggf. auch Groß- händler mit Aus- stellung für Ver- braucher
Warmwasserberei- ter	5 Handwerks- betriebe mit Ausstellung für Verbrau- cher	Kennzeich- nung nach VO (EU) 812/2013 sowie formale Anforderungen an Ökodesign nach VO (EU) 814/2013	Ggf. auch Groß- händler mit Aus- stellung für Ver- braucher

Anlage 2

Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend Verordnung genannt). Diese Verordnung, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden.

Nach Art. 27 Abs. 3 der Verordnung setzt die Zollstelle die Freigabe für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 der Verordnung darstellt;
- b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
- c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Die Zollstelle informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich mit Formblatt über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Produktmuster zu Verfügung.
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln). Sie ist zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft und hat dabei alle Befugnisse gemäß Kapitel III der Verordnung.
3. Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, ist sie nach Artikel 29 Abs. 1 und 4 der Verordnung verpflichtet, Maßnahmen zutreffen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Vermerk anzubringen („Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“).
4. Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen

entsprechend Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Vermerk anzubringen („Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“).

5. Die Zollstelle bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren angemeldet und erhebt die Marktüberwachungsbehörde dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht. Die Marktüberwachungsbehörde kann bereits mit der Mitteilung über die nicht zulässige Freigabe erklären, dass gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren (als der Überführung in den freien Verkehr) keine Einwände bestehen.
6. Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so teilt sie dies der Zollstelle mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollstelle übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) des Produkts.

Klarstellung zur genannten Drei-Tage-Frist (Artikel 28 der Verordnung):

Falls die Marktüberwachungsbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollstelle keine Mitteilung über getroffene Maßnahmen gegeben hat, ist das Produkt freizugeben.

Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollstelle innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Produktprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

Zollstelle:	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail: Bearbeiter:
-------------	----------------------------------------------------------

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gemäß Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am _____ die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Zuständige Marktüberwachungsbehörde:

Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:

Bezeichnung und Art der Ware:

Menge:

Codenummer:

Herkunfts- bzw. Ursprungsland:

Name, Anschrift des Versenders:

Name, Anschrift des Einführers:

Grund der Beanstandung:

- CE-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft
 Sonstige Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft
 Konformitäts-/Herstellereklärung bzw. weitere Dokumente fehlen oder sind zweifelhaft
 Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr

Erläuterung:

Anlagen:

Im Auftrag

.....
Unterschrift, Datum

Mitteilung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde:

- Freigabe kann erfolgen
 Freigabe kann nicht erfolgen:
 Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 1 anbringen
 Nichtkonformes Erzeugnis, Inverkehrbringen wurde verboten, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 2 anbringen
 Keine Einwände gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren
 Vor Überführung in anderes Zollverfahren ist die Marktüberwachungsbehörde einzubinden
 Sonstige Maßnahmen / Mitteilungen / Mängelhinweise:

Im Auftrag

.....
Unterschrift, Datum